

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 5. September 2006 an den Landrat
zum Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen
nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und
Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 5. Mai 2006

Kurzfassung

Bereits im Jahre 1959 haben sich die Kantone der Nordwest- und Innerschweiz im Rahmen eines Strafvollzugskonkordats zu einer regionalen "Vollzugsgemeinschaft" zusammengeslossen. Dies mit dem Ziel Strafurteile gesetzeskonform und kostengünstig zu vollziehen sowie den Bau und Betrieb von Strafvollzugseinrichtungen miteinander zu koordinieren. Der Kanton Uri ist diesem Konkordat mit Landratsbeschluss vom 3. September 1959 beigetreten. Die bereits bald ein halbes Jahrhundert alte interkantonale Vereinbarung hat sich in ihren Grundzügen bewährt. Sie entspricht jedoch nicht mehr durchwegs den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Am 5. Mai 2006 hat die Konkordatskonferenz den Entwurf für ein total revidiertes Konkordat verabschiedet und die Kantone eingeladen, dieses zu ratifizieren. Das neue Konkordat entspricht den Anforderungen der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (ATStGB; BBl 2002 S. 8240 ff.), welche ein neues Sanktionensystem mit sich bringt. Aus dem Beitritt zum neuen Konkordat erwachsen dem Kanton Uri gegenüber heute unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zum neuen Strafvollzugskonkordat zuzustimmen.

I. Ausgangslage

Am 3. September 1959 ist der Kanton Uri dem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959 (RB 3.9324) beigetreten. Dieses Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug der in den Konkordatskantonen ausgesprochenen Strafen und Massnahmen an erwachsenen Personen, soweit dieser in Anstalten durchgeführt wird, welche dem gemeinsamen Vollzug dienen.

Die bereits bald ein halbes Jahrhundert alte interkantonale Vereinbarung hat sich in ihren Grundzügen bewährt. Sie entspricht jedoch nicht mehr durchwegs den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Die Konkordatskonferenz hat deshalb den Entwurf für eine neue interkantonale Vereinbarung erarbeitet und am 5. Mai 2006 verabschiedet. Die Konkordatskonferenz hat die Kantone eingeladen, dem neuen Strafvollzugskonkordat beizutreten.

Das neue Konkordat entspricht den Anforderungen der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (ATStGB; BBl 2002 S. 8240 ff.), die voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

II. Vernehmlassungsverfahren

Die Konkordatskonferenz hat am 23. Dezember 2005 die Kantonsregierungen im Rahmen einer Konsultation eingeladen, zur Totalrevision des Konkordats Stellung zu nehmen. Die Justizdirektion hat vom Obergericht des Kantons Uri, den Landgerichten Uri und Ursern, der Staatsanwaltschaft, dem Verhöramt, der Jugendanwaltschaft, dem Polizeikommando und dem Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans Stellungnahmen eingeholt. Gleichzeitig hat sie die landrätliche Justizkommission über die Konkordatsvorlage orientiert. Die Justizkommission verzichtete darauf, dem Regierungsrat für die Verhandlung Empfehlungen abzugeben. Am 7. März 2006 reichte der Regierungsrat der Konkordatskonferenz seine Vernehmlassung ein. Die vom Regierungsrat in seiner Vernehmlassung gestellten Forderungen wurden bei der anschliessenden Überarbeitung des Konkordatstextes vom Konkordatsrat in vollem Umfang berücksichtigt. So insbesondere auch das Anliegen des Kantons Uri, kurze Freiheitsstrafen weiterhin im Straf- und Untersuchungsgefängnis in Stans zu vollziehen. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Konkordatsentwurfs ermöglicht den Kantonen den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft auch ausserhalb von Konkordatsanstalten.

III. Finanzielle Auswirkungen

In den vergangenen Jahren entstanden dem Kanton Uri aus dem Straf- und Massnahmenvollzug im Rahmen der Konkordatsanstalt Aufwendungen von durchschnittlich Fr. 450'000.-- pro Jahr. Durch den Beitritt zum neuen Strafvollzugskonkordat erwachsen dem Kanton Uri gegenüber heute unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Zumal sich auch an der Zuständigkeit zur Festlegung der Kostengelder und Kostgeldzuschläge der Konkordatskonferenz gegenüber heute nichts ändert. Auch aus der Schaffung der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Sinne des Artikels 62d Absatz 2 StGB ergeben sich keine zusätzlichen Aufwendungen. Zumal diese bloss

die bestehende Fachkommission "gemeingefährliche Straftäter" der Innerschweizer Kantone ersetzt.

IV. Zuständigkeit

Nach Artikel 93 Buchstabe a Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) genehmigt der Landrat rechtssetzende Konkordate. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 25 Abs. 2 Bst. b KV). Daraus ergibt sich, dass das neue Konkordat dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

V. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Ingress

Das geltende Konkordat erwähnt als Zweck der Vereinbarung lediglich die "Verwirklichung der Landesplanung betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen". Der neu formulierte Ingress erfasst einerseits, was heute schon Realität ist, und zeigt andererseits eine gewisse Zukunftsperspektive auf.

Zu Artikel 1

Absatz 1

Bisher war der Geltungsbereich des Konkordats ausschliesslich auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen an erwachsenen Personen, soweit dieser in Konkordatsanstalten durchgeführt wird, eingeschränkt.

Zurzeit erfasst das Konkordat ungefähr die Hälfte der bestehenden Haftplätze. Bei der anderen Hälfte handelt es sich vornehmlich um Untersuchungshaftplätze und Plätze für kurze Freiheitsentzüge bis zu drei Monaten. In der jüngeren Vergangenheit sind aber verschiedene Haftanstalten erstellt worden (z. B. Zug, Grosshof LU) oder sind in Planung (Zentralgefängnis Lenzburg), die nicht mehr nur klassische Untersuchungsgefängnisse sind. Die ursprüngliche Abgrenzung, wonach die Kantone Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten selber durchführen, Strafen über drei Monate und Massnahmen grundsätzlich in Konkordatseinrichtungen, gilt immer weniger. Damit gerät die Planungshoheit des Konkordats ins Wanken. Um diese wieder herzustellen und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Angebot an Haftplätzen letztlich ein Gesamtsystem darstellt, soll die Planung aller Vollzugsplätze für Strafen und Massnahmen an Erwachsenen in den Geltungsbereich einbezogen werden (Bst. a). Für Einrichtungen, die der Untersuchungshaft dienen, wird eine Ko-

ordinationspflicht statuiert (Bst. b). Mit Buchstabe c) wird auf der Vereinbarungsebene nachvollzogen, was mit den zahlreichen bestehenden Richtlinien längst bewährte Praxis ist.

Absatz 2

Voraussichtlich am 1. Januar 2007 tritt das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; JStG; BBl 2003 S. 4445 ff.) in Kraft. Dieses enthält in Art. 25 namentlich eine Ausdehnung des möglichen Freiheitsentzugs für Jugendliche ab 16 Jahren von bisher einem Jahr auf neu bis zu vier Jahren. Geeignete Institutionen für den Vollzug solcher Strafen bestehen nicht. Aus Kreisen des Jugendstrafvollzugs ist auf dieses Manko hingewiesen und die Konkordatsbehörden ersucht worden, hier bei der Lösungssuche aktiv zu werden. Die Konkordatskonferenz vom 5. November 2004 hat den Grundsatzentscheid gefällt, Haft-einrichtungen für den geschlossenen Freiheitsentzug an Jugendlichen nach Artikel 25 JStG sowie teilweise auch die geschlossene Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 JStG in den Geltungsbereich des Konkordats einzubeziehen.

Zu Artikel 2

Die neue Bestimmung soll mit den in Absatz 1 festgehaltenen Informationspflichten das Konkordat in die Lage versetzen, seine in Artikel 1 formulierten Aufgaben wahrzunehmen.

Für die Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien des Konkordats bleiben weiterhin die Kantone verantwortlich. Dies wird mit Absatz 2 zum Ausdruck gebracht.

Immer wichtiger wird auch die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Strafvollzugskonkordaten und mit den Gremien der KKJPD und des Bundes. Dieser Auftrag wird mit Absatz 3 formuliert.

Zu Artikel 3

Absatz 1

Entspricht Artikel 17 Absatz 2 des geltenden Konkordats.

Absatz 2

Bringt neu eine – nicht abschliessende – Auflistung der wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der Konkordatskonferenz. Hinzuweisen ist auf folgende Punkte:

- Nach Artikel 17 Absatz 2 des geltenden Konkordats "entscheidet" die Konkordatskonferenz "auch über die Errichtung weiterer Konkordatsanstalten". Diese Formulierung ist in dieser Absolutheit illusorisch. Buchstabe d) führt den (unabdingbaren) Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons ein.
- Buchstabe e) gibt die Grundlage für die Festlegung von Standards für konkordatliche Vollzugseinrichtungen. Kostgelder sollen künftig vermehrt an den erbrachten Leistungen gemessen werden. Dafür braucht es Bemessungsgrundlagen in Form von verbindlichen Standards.
- Artikel 17 Absatz 2 des geltenden Konkordats sagt, die Konkordatskonferenz könne "Empfehlungen" abgeben. Der Begriff wird durch "Richtlinien" ersetzt (Bst. f). Das entspricht der heutigen Praxis. Neu wird vorgesehen, dass Richtlinien mit der Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können. Damit wird die Lösung des Ostschweizer Konkordats übernommen.
- Buchstabe g) entspricht Artikel 14 Absatz 1 des geltenden Konkordats.
- Buchstabe h) übernimmt Artikel 15 des geltenden Konkordats.
- Buchstabe i) verlangt die Zustimmung der Konkordatskonferenz zu Projekten und Modellversuchen. Es ist hier an Diskussionen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Drogen in Vollzugseinrichtungen (Spritzenabgabe, Heroinprogramme etc.) zu erinnern. Modellversuche und Projekte (meistens vom Bund initiiert oder unterstützt) entwickeln häufig eine Eigendynamik, der sich auch die nicht beteiligten Kantone später nicht entziehen können.
- Buchstabe j) übernimmt eine heute mit Bezug auf Halbfreiheitsheime bereits bestehende Praxis und dehnt diese auf die Halbgefängenschaft und andere Spezialvollzüge aus. Die Überlegung geht dahin, dass der Einbezug von Privaten sich auf die Planung konkordatlicher Einrichtungen auswirkt und deshalb im Konkordat ein Thema sein muss.

Absatz 3

Übernimmt grundsätzlich Artikel 2 Absatz 3 des Reglements zum Strafvollzugskonkordat vom 3. Dezember 1999 (nachstehend: Reglement). Der zweimalige Sitzungsrhythmus pro Jahr wird festgeschrieben. Neu sollen vier Kantone eine ausserordentliche Sitzung verlangen können.

Absatz 4

Übernimmt materiell Artikel 3 des Reglements.

Absatz 5

Entspricht hinsichtlich der Wahl von Präsident und Vizepräsident dem Artikel 2 Absatz 2 des Reglements. Nicht mehr vorgesehen wird das bisher ebenfalls dort erwähnte – aber in der

Realität nie bestehende – "Büro" aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär.

Zu Artikel 5

Absatz 1

Wird aus Artikel 5 Absatz 1 des geltenden Reglements übernommen.

Absatz 2

Umschreibt kurz die Hauptaufgaben des Sekretariats.

Absatz 3

Entspricht grundsätzlich Artikel 5 Absatz 4 des geltenden Reglements. Die dort starr geregelte Kostenverteilung wird durch eine Kann-Formulierung relativiert und der Handlungsspielraum der Konkordatskonferenz dadurch erhöht.

Zu Artikel 6

Bei den zu prüfenden Rechnungen handelt es sich zurzeit um diejenige des Sekretariats mit einem Volumen von rund Fr. 110'000.00 und diejenige des Baufonds mit Einnahmen und Ausgaben in der Grössenordnung von Fr. 1,1 Mio. pro Jahr. Als Prüfstelle wirkt seit 1998 die Finanzkontrolle des Kantons Zug.

Zu Artikel 7

Die in den Artikel 7 ff. des geltenden Reglements im Einzelnen festgehaltenen Strukturen sollen in den Grundzügen auf Konkordatsstufe festgeschrieben werden.

Zu Artikel 8

Dieses mit der Reorganisation 1997 eingeführte Instrument hat seither eine zentrale Stellung bei der Erarbeitung und Umsetzung von konkordatlichen Aufgabenstellungen. Organisation und Aufgaben sollen daher im Konkordatstext etwas eingehender geregelt werden. Die Formulierung lehnt sich an diejenige des Ostschweizer Konkordats hinsichtlich des dort als "Zentralstelle" benannten analogen Gremiums an.

Absatz 1

Hält die Zusammensetzung in den Grundzügen fest.

Absatz 2

Entspricht Artikel 13 des geltenden Reglements.

Zu Artikel 9

Bisher ist es mehr oder weniger selbstverständlich, dass die Vertretungen in den Gremien des Konkordats von den Mitgliedskantonen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge des allgegenwärtigen Kostenstellendenkens und des Kostendrucks kann dies aber nicht weiterhin als gesichert gelten. Eine Abgeltung von Sitzungsaufwand, Reisespesen etc. durch das Konkordat würde aber zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand und zu entsprechenden Mehrkosten führen. Die Bestimmung unter Artikel 9 soll dem vorbeugen.

Zu Artikel 10

Der neue AT StGB sieht in Artikel 62d Absatz 2 eine Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungs- und der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie vor, welche den Strafvollzugsbehörden namentlich im Zusammenhang mit gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern beratend zur Seite stehen. Ferner wird festgehalten, dass Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben dürfen. Die Aufnahme des Instituts der Fachkommission in das StGB ist der Nachvollzug einer im Laufe der Neunzigerjahre eingetretenen Entwicklung (Stichwort "Fall Zollikerberg").

In den beiden Deutschschweizer Konkordaten sind Fachkommissionen heute flächendeckend vorhanden. Im Ostschweizer Konkordat wurde von Anfang an eine einzige Kommission für das gesamte Konkordatsgebiet eingesetzt. In unserem Konkordat haben sich insgesamt fünf Fachkommissionen gebildet (Kanton BE / Kanton AG / Kantone BS, BL und SO / Kantone LU, ZG, UR, OW, NW / Kanton SZ). Zur Vereinheitlichung der Praxis der verschiedenen Kommissionen hat das Konkordat 1999 Richtlinien erlassen (Handbuch Ziff. 16; www.prison.ch/d/konkordat.html).

Nach dem Vorbild des Ostschweizer Konkordats soll neu nur noch eine Fachkommission eingesetzt werden. Dafür sprechen folgende Überlegungen:

- Die bestehenden Fachkommissionen beurteilen heute zum Teil keine bis lediglich eine Handvoll von Fällen pro Jahr. Unter diesen Voraussetzungen kann sich die nötige Erfahrung nicht bilden und es kann keine kohärente Praxis entstehen.
- In einzelnen Fachkommissionen werden die – in den Richtlinien (Ziff. 3.6) eigentlich vorgesehenen – Ausstandsregeln heute schon beachtet, in anderen nicht. Mit dem neuen AT StGB wird der Ausstand zur Pflicht. Besonders mit Bezug auf das psychiatrische Fachpersonal wird dies in der heutigen Konstellation mit einer Vielzahl von Fachkommissionen zu Engpässen führen.

Die Vorstellung über die künftige Ausgestaltung geht dahin, eine Fachkommission mit z. B. zehn bis 15 Mitgliedern zusammenzustellen, welche sich aus den verschiedenen Fachbereichen und den verschiedenen Mitgliedskantonen rekrutieren würde. Das Präsidium müsste eine mit aktuellen Strafverfahren in der Regel nicht befasste Person bekleiden. Tagen würde die Fachkommission beispielsweise in einer Fünferbesetzung, die unter Berücksichtigung der anstehenden Fälle und der Ausstandserfordernisse jeweils vom Präsidium ad hoc zusammengestellt würde. Eine derart organisierte Fachkommission bietet Gewähr für Professionalität, eine einheitliche und rechtsstaatlich einwandfreie Praxis. Bei realistischer Betrachtung dürfte sie auch unter Kostenaspekten gegenüber den heute bestehenden Lösungen von Vorteil sein.

Zu Artikel 11

Artikel 2 und 3 des geltenden Konkordats führen die als Konkordatsanstalten anerkannten Vollzugseinrichtungen namentlich und mit Platzzahlen auf. Diese starre Regelung auf Gesetzesstufe hat sich nicht bewährt. Der Inhalt der geltenden Konkordatsvereinbarung ist gerade in diesem Punkt völlig überholt. Im Hinblick auf die sehr umständlichen Anpassungsmechanismen für eine Konkordatsvereinbarung mit elf Kantonen muss eine flexiblere Lösung gefunden werden.

Absatz 1

Nennt die verschiedenen Typen von Vollzugseinrichtungen, welche die Kantone dem Konkordat zur Verfügung stellen müssen. Neu ist die Klausel, welche es ermöglichen soll, eine Vollzugsaufgabe auch durch Leistungsaufträge mit Dritten zu erfüllen. Dies natürlich im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Absatz 2

Unterstellt die Anerkennung einer Institution als konkordatliche Vollzugseinrichtung der Kompetenz der Konkordatskonferenz. Kriterien sind der Bedarfsnachweis und die Erfüllung

der entsprechenden Standards. Neu wird vorgesehen, dass auch Teile einer Vollzugseinrichtung diese Anerkennung erhalten können. Praktisch gilt das heute schon für die Strafanstalt Zug, wo lediglich die dem halboffenen Vollzug dienenden 19 Plätze als konkordatlich gelten. Konkret gestellt hat sich die Frage in den vergangenen Jahren auch im Zusammenhang mit dem Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens LU.

Absatz 3

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung betreffend Änderung der Zweckbestimmung einer Vollzugseinrichtung entspricht weitgehend dem Artikel 19 des geltenden Konkordats. Die vorgeschlagene Formulierung lässt grundsätzlich die Möglichkeit offen, auch gegen den Willen des Standortkantons den Zweck einer konkordatlichen Vollzugsinstitution zu ändern oder eine solche von konkordatlichen Aufgaben zu entbinden. Es liegt aber auf der Hand, dass ein solches Vorgehen Sinn und Wesen des Konkordats widersprechen würde. Sollte der Fall trotzdem eintreten, hat der Standortkanton einerseits den Schutzmechanismus des Streitbelegungsverfahrens gemäss Artikel 21 zur Verfügung. Andererseits schützt ihn die sechsjährige Übergangsfrist, welche der Kündigungsfrist gemäss Artikel 22 Absatz 1 entspricht.

Zu Artikel 12

Das geltende Konkordat enthält in Artikel 20 bereits eine ähnliche Bestimmung.

Neu ist die Anforderung, eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen. Die Forderung nach gemeinsamer Aus-, Fort- und Weiterbildung hat die Angebote des Schweizerischen Ausbildungszentrums in Fribourg und die im Jahre 2004 von allen drei schweizerischen Konkordaten koordiniert erlassenen Richtlinien zu diesem Thema im Blick.

Zu Artikel 13

Absatz 1

Stipuliert den Grundsatz, wonach Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen in konkordatlichen Einrichtungen zu vollziehen sind. Die bisher geltende generelle Ausnahme für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten wird an dieser Stelle weggelassen. Der Grund liegt einerseits darin, dass die heute gelebte Praxis häufig davon abweicht. Andererseits darin, dass es kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nach der Philosophie des neuen AT StGB eigentlich nicht mehr geben soll.

Absatz 2

Regelt die Ausnahmen. Buchstabe a) ermöglicht wiederum, dass kurze Freiheitsstrafen ausnahmsweise weiterhin in nichtkonkordantlichen Einrichtungen vollzogen werden können. Aus zeitlichen Gründen wird es kaum je Sinn machen, jemanden für eine sehr kurze Strafe in eine Vollzugsanstalt einzuweisen.

Zu Artikel 14

Absatz 1

Entspricht Artikel 7 des geltenden Konkordats.

Absatz 2

Sieht neu eine Regelung vor, unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung von einer Vollzugseinrichtung in eine andere erfolgen kann. Entspricht Artikel 17 des geltenden Reglements.

Zu Artikel 15

Absatz 1 entspricht grundsätzlich Artikel 6 des geltenden Konkordats und ist das Pendant zur Einweisungspflicht nach Artikel 13. Der bereits heute geltende Gleichbehandlungsgrundsatz für Aufnahmen aus dem eigenen Kanton und solche aus anderen Konkordatskantonen wird präzisiert.

Zu Artikel 16

Absatz 1

Entspricht Artikel 8 Absatz 1 des geltenden Konkordats. Die Möglichkeit der Abtretung von Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung ist lange geübte Praxis und wird hier neu verankert.

Absatz 2

Ist inhaltlich neu. Der Einbezug der Ausländerbehörden soll einem alten und bisher nur unbefriedigend gelösten Anliegen Gewicht verleihen.

Absatz 3

Befasst sich mit dem neu im AT StGB vorgesehenen Vollzugsplan und dem Einbezug betroffener Stellen ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

Absatz 4

Entspricht Artikel 10 des geltenden Konkordats.

Zu Artikel 17

Über Vollzugskosten äussert sich das geltende Konkordat in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 14.

Absatz 1

Regelt die grundsätzliche Zahlungspflicht des Einweiskantons.

Absatz 2

Greift den Gedanken wieder auf, wonach Kostgelder in Abhängigkeit zu den verlangten und gebotenen Leistungen stehen müssen.

Absatz 3

Verweist für den Mechanismus der Kostenabgeltung auf die in der NFA entwickelte Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit (IRV). Als Instrument für die Kapazitätssteuerung wird der Konkordatskonferenz die Kompetenz eingeräumt, Soll-Auslastungen für einzelne Vollzugskategorien festzulegen.

Absatz 4

Orientiert sich am Gedanken des einheitlichen Kostgeldes gemäss Artikel 14 Absatz 1 des geltenden Konkordats. Ein einheitliches Kostgeld für gleiche Angebote drängt sich auf, um die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Vollzugseinrichtungen und Einweisungen nach sachlichen und nicht nach pekuniären Gesichtspunkten sicherzustellen. Die Bestimmung liefert zudem eine saubere gesetzliche Grundlage für den per 1. Januar 2002 eingeführten Baufonds. Bisher wurde dieser auf Artikel 14 Absatz 2 des geltenden Konkordats abgestützt, was in der Entstehungsphase des Baufonds jedoch da und dort umstritten war.

Zu Artikel 18

Artikel 13 des geltenden Konkordats verlangt bereits heute von den Konkordatsanstalten, dass Insassen in genügendem Umfang gegen Unfall und Invalidität zu versichern sind. Artikel 14 Absatz 3 des geltenden Konkordats ist die Grundlage für den heute erhobenen Kostgeldzuschlag. Krankheitskosten gehen nach geltendem Recht grundsätzlich zu Lasten des Einweisungskantons.

Absatz 1

Verlangt weiterhin die Versicherung gegen Unfall.

Absatz 2

Trägt den heutigen gesetzlichen Gegebenheiten im Bereich der Krankenversicherung Rechnung.

Absatz 3

Führt die heute geltende Praxis weiter, wonach subsidiär die Vollzugseinrichtung nicht gedeckte Unfall- oder Krankheitskosten zu tragen hat. Das Risiko des Standortkantons wird dadurch begrenzt, indem das System der Kostgeldberechnung einen bestimmten Kostendeckungsgrad gewährleistet.

Absatz 4

Soll das Entstehen von Versicherungslücken bei der AHV/IV vermeiden.

Zu Artikel 19

Artikel 380 des neuen AT StGB stellt Grundsätze für die Kostentragung auf. Gemäss Absatz 3 erlassen die Kantone nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der Verurteilten. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller eingewiesenen Personen in eine Institution wird eine Lösung auf Konkordatebene geschaffen.

Absatz 1

Umfasst eine Aufzählung derjenigen Aufwendungen, die grundsätzlich zu Lasten der eingewiesenen Person gehen.

Absatz 2

Schafft die gesetzliche Grundlage und einen Rahmen für die Kostenbeteiligung der verurteilten Person bei speziellen Straf- bzw. Vollzugsformen. Heute wird in der Kostgeldliste ein entsprechender Ansatz (aktuell Fr. 31.-- bis Fr. 41.--) für den Vollzug der Halbfreiheit genannt. Die Kostgeldliste ist aber als rechtliche Grundlage für eine solche Kostenpflicht fragwürdig bzw. ungenügend. Nach Lehre und Praxis dürfen öffentliche Abgaben nur auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden, wobei das Gesetz den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung festlegen muss (BGE 97 I 203, 347, 804). Delegation auf die Ebene der Konkordatskonferenz ist zulässig, doch müssen dabei die Voraussetzung und die Höhe mindestens dem Grundsatz nach im formellen Gesetz umschrieben sein (BGE 97 I 347). Diesen Anforderungen soll Absatz 2, zusammen mit Artikel 380 StGB, Genüge tun.

Zu Artikel 20

Artikel 21 des geltenden Konkordats verlangt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkordats bestehende Vereinbarungen eines Mitglieds mit anderen Kantonen, die dem Konkordat widersprechen, aufgelöst oder angepasst werden.

Absatz 1

Gibt der Konkordatskonferenz neu die Kompetenz, mit anderen Konkordaten oder einzelnen Kantonen anderer Konkordate Vereinbarungen abzuschliessen. Gedacht wird etwa an den Abschluss von Verträgen für den Leistungskauf bei speziellen Vollzugseinrichtungen (z. B. Vollzugskrankenhaus; Einrichtung für weibliche Gefangene nach Jugendstrafrecht).

Absatz 2

Entspricht materiell Artikel 21 des geltenden Konkordats, indem durch ein Genehmigungsverfahren sichergestellt werden soll, dass keine dem Konkordat widersprechenden Abmachungen getroffen werden.

Zu Artikel 21

Artikel 17 Absatz 2 des geltenden Konkordats legt die Streitbeilegung in die Hand der Konkordatskonferenz. Das Verfahren wird nicht geregelt.

Absatz 1

Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) stellt ein umfassendes Instrumentarium für die Streitbeilegung zur Verfügung. Dieses wird mit Absatz 1 übernommen.

Absatz 2

Stellt einerseits eine Übergangsbestimmung dar, für den Fall, dass das revidierte Konkordat vor der IRV in Kraft tritt. Andererseits trifft er eine subsidiäre Regelung für Kantone, welche der IRV nicht beitreten oder noch nicht beigetreten sind.

Zu Artikel 22

Absatz 1

Übernimmt Artikel 22 des geltenden Konkordats.

Absatz 2

Sieht neu auch eine Ausschlussmöglichkeit vor, wobei ein doppeltes qualifiziertes Mehr vorgeschlagen wird (zwei Drittel nicht nur der anwesenden, sondern aller Mitglieder des Konkordats).

Zu Artikel 23

Mit dem Beschluss über das Inkrafttreten wird die Konkordatskonferenz eine Liste derjenigen Vollzugsinstitutionen zu verabschieden haben, welche unter neuem Recht den Status von Konkordatsinstitutionen gemäss Artikel 11 haben sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass für alle Vollzugseinrichtungen, die bisher konkordatliche Aufgaben erfüllen, unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 eine Besitzstandsgarantie gilt.

VI. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kan-

tone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006, wie er im Anhang enthalten ist, wird zugestimmt.

Anhänge:

- Beschluss über den Beitritt zum Strafvollzugskonkordat (Anhang I)
- Text des Strafvollzugskonkordats (Anhang II)

BESCHLUSS

über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 5. Mai 2006
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Arthur Zwysig
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang
Strafvollzugskonkordat

¹⁾ RB 1.1101

KONKORDAT

über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 5. Mai 2006¹⁾

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau

schliessen sich,

gestützt auf Art. 48 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)²⁾ und Art. 372 und 377 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)³⁾ sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG)⁴⁾,

mit dem Ziel,

- Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen,
- die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren,

zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (im Folgenden Konkordat genannt) zusammen.

1. Abschnitt: **Einleitung**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹⁾Das Konkordat nimmt im Erwachsenenstrafrecht folgende Aufgaben wahr:

- a) Es ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Strafurteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen.

¹⁾ Beitritt des Kantons Uri durch LRB vom ...

²⁾ SR 101

³⁾ SR 310

⁴⁾ SR ...

- b) Es koordiniert die Planung von Hafteinrichtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen.
- c) Es erlässt Richtlinien für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen.

²Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.

Artikel 2 Information, Zusammenarbeit

¹Die Kantone teilen dem Konkordat im Voraus mit:

- a) Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b) Projekte für Neu-, Aus-, Um- und Rückbauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs;
- c) Änderungen im organisatorischen oder konzeptionellen Bereich, die auf die Planung, Koordination oder Vollzugsregeln Auswirkungen haben können.

²Die Kantone wirken darauf hin, dass die Beschlüsse und Richtlinien der Konferenz beachtet und umgesetzt werden.

³Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten sowie den zuständigen Gremien der KKJPD und des Bundes zusammen.

2. Abschnitt: Organisation, Aufgaben, Befugnisse

Artikel 3 Konkordatskonferenz

¹Oberstes Organ ist die Konkordatskonferenz (im Folgenden Konferenz genannt). Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.

²Der Konferenz obliegen namentlich:

- a) die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse;
- b) der Erlass von Reglementen;
- c) die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen;
- d) unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons, der Entscheid, welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen;
- e) die Festlegung von Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen;
- f) der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können;

- g) die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge;
- h) die Festlegung der Bemessungsgrundlagen und des mittleren Ansatzes des Verdiensteils:
- i) die Zustimmung zu Projekten und Modellversuchen, soweit sie den Geltungsbereich des Konkordats betreffen;
- j) die Erteilung der Bewilligung an privat geführte Institutionen für den Vollzug von
 - Strafen in Form der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
 - Massnahmen für junge Erwachsene;
- k) die Stellungnahme zu Vorlagen oder Berichten des Bundes sowie zu internationalen Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen;
- l) die Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Strafvollzugskonkordaten;
- m) die Bewilligung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnung;
- n) die Wahl des Konkordatssekretärs oder der Konkordatssekretärin (im Folgenden Sekretär oder Sekretärin genannt);
- o) die Wahl der Kontrollstelle;
- p) die Wahl der Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB.

³Die Konferenz tagt zweimal jährlich. Bei Bedarf kann der Präsident oder die Präsidentin zusätzliche Tagungen einberufen. Vier Kantone können die Einberufung einer ausserordentlichen Konferenz verlangen.

⁴Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Regierungsmitglieder von mindestens sechs Kantonen anwesend sind. Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁵Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Artikel 4 Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin ist das operative Leitungsorgan des Konkordats und vertritt dieses nach aussen.

Artikel 5 Sekretariat

¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz steht ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses wird vom Sekretär oder der Sekretärin geführt.

²Das Sekretariat

- a) bereitet die Sitzungen der Konferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- b) leitet die Arbeitsgruppe Koordination und Planung und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil;
- c) führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Die Kosten des Sekretariats tragen die Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Bundes. Die Konferenz kann einen Grundbeitrag festlegen.

Artikel 6 Kontrollstelle

Die Finanzkontrolle eines Kantons prüft jährlich die im Konkordat geführten Rechnungen.

Artikel 7 Fachkonferenzen

¹Es bestehen folgende Fachkonferenzen:

- Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE)
- Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen (FKI)
- Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB)

²Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Sie wirken bei der Meinungsbildung der Konferenz mit.

³Soweit nicht das Reglement Anordnungen trifft, regeln die Fachkonferenzen ihr Verfahren selbst.

Artikel 8 Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP)

¹Die AKP besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Fachkonferenzen sowie dem Sekretär oder der Sekretärin.

²Die AKP

- a) erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt dem Präsidium Antrag und vollzieht dessen Aufträge;
- b) nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie;
- c) stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher;
- d) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordaten;
- e) stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse ab.

³Im Übrigen regelt die Konferenz Organisation und Aufgaben der AKP mit Reglement.

Artikel 9 Unentgeltlichkeit

Die Kantone verpflichten sich, die notwendigen Vertretungen in den Gremien des Konkordats, mit Ausnahme der Fachkommission gemäss Art. 10, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10 Fachkommission

¹Die Konferenz bestellt die Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB und bezeichnet den Vorsitz.

²Die Fachkommission beurteilt auf Antrag der einweisenden Behörde die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

- a) in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen;
- b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, bei Gemeingefährlichkeit Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder eine Vollzuglockerung erwogen wird.

³Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.

⁴Im Übrigen regelt die Konferenz Aufgaben und die Organisation der Fachkommission mit Reglement.

3. Abschnitt: **Konkordatliche Vollzugseinrichtungen**

Artikel 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung

¹Die Kantone verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen, folgende Vollzugseinrichtungen bereit zu stellen und zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten sicherzustellen:

- Einrichtungen für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 4 StGB)
- geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 Abs. 1 StGB)
- Einrichtungen für stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB)
- Einrichtungen für Suchtbehandlung (Art. 60 Abs. 3 StGB)
- Einrichtungen für das Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB)
- Einrichtungen für Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
- Einrichtungen für Jugendliche gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung

²Die Konferenz anerkennt auf Antrag des Standortkantons eine Vollzugseinrichtung oder Teile davon als konkordatliche Institution, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und die Vollzugseinrichtung die entsprechenden Standards erfüllt.

³Über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordatlichen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Konferenz auf Antrag oder nach Anhörung des Standortkantons. Gegen den Willen des Standortkantons kann eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 erfolgen.

4. Abschnitt: **Personal**

Artikel 12 Anstellung, Aus- und Weiterbildung

Damit der gesetzliche Vollzugsauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die Kantone für eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für deren, soweit zweckmässig, gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung.

5. Abschnitt: **Vollzugsbestimmungen**

Artikel 13 Allgemeines

¹Die Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den konkordatlichen Einrichtungen durchzuführen.

²Vorbehalten bleiben:

- a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine konkordatliche Einrichtung eingewiesen werden kann;
- b) der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft;
- c) der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats, soweit in den konkordatlich anerkannten Einrichtungen keine Plätze vorhanden sind;
- d) die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;
- e) die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.

Artikel 14 Einweisung, Versetzung

¹Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und stellt ihr die sachdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

²Eine Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann unter Angabe der Gründe von der Vollzugsbehörde selbst oder auf Antrag der Vollzugseinrichtung veranlasst werden. Bei hoher Dringlichkeit kann die Vollzugseinrichtung die Versetzung selber vornehmen. Die Vollzugsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

Artikel 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften

¹Die Kantone, welche Konkordatsinstitutionen führen, verpflichten sich, die Verurteilten bzw. die zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt Eingewiesenen aus den anderen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen aufzunehmen wie die Gefangenen aus dem eigenen Kanton.

²Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Die Hausordnungen werden vom Standortkanton erlassen. Sie richten sich nach der Konkordatsvereinbarung und den konkordatlichen Richtlinien und sind der Konferenz zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 16 Vollzugskompetenzen, Vollzugsplanung, Vollzugsplan, Besichtigungen

¹Der einweisende Kanton übt alle Vollzugskompetenzen aus. Er kann Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung delegieren.

²Die Vollzugsbehörde ist für die Vollzugsplanung zuständig. Die Kantone sorgen dafür, dass ihre Behörden, namentlich die Ausländerbehörden, die vollzugsrelevanten Entscheide so früh als möglich treffen.

³Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB. In die Erarbeitung des Vollzugsplans werden einbezogen:

- a) die Vollzugsbehörde, wenn sie es verlangt;
- b) die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung.

⁴Die zuständigen Behörden der Kantone können jederzeit die konkordatlichen Einrichtungen besichtigen und mit den von ihnen eingewiesenen Personen frei Rücksprache nehmen.

Artikel 17 Vollzugskosten, Standards, Baufonds

¹Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt vorbehalten.

²Das Kostgeld wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen festgelegt. Die Konferenz bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden und welche Standards erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.

³Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach Art. 27 f. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Es ist ein Standortvorteil anzurechnen. Dieser ist durch die Konferenz nach einem anerkannten Rechnungsmodell festzulegen. Sie bestimmt die für die einzelnen Vollzugskategorien massgebenden Soll-Auslastungen.

⁴Für Vollzugseinrichtungen der gleichen Kategorie sind einheitliche Kostgelder festzulegen. Um dieses Ziel zu fördern, kann die Konferenz über Kostgeldzuschläge einen Fonds äufnen, welcher Beiträge an bauliche Investitionen ausrichtet (Baufonds). Die Ausstattung des Fonds erfolgt über einen vom einweisenden Kanton zu bezahlenden Kostgeldzuschlag von höchstens Fr. 5.-- pro Tag. Der Höchstbetrag wird nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten indexiert (Stand: Inkrafttreten des Konkordats; Basis 100 Punkte 1.4.1998).

Artikel 18 Versicherungen

¹Die Vollzugseinrichtung versichert die Insassen im Rahmen des Kostgeldzuschlags gegen Unfall.

²Die Vollzugseinrichtung sorgt für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung der Insassen im Rahmen und im Umfang des KVG-Obligatoriums.

³Kann im Unfall- oder Krankheitsfall kein anderer Kostenträger gefunden werden, gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugseinrichtung.

⁴Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei der AHV/IV.

Artikel 19 Kostenbeteiligung

¹Soweit dies möglich und zumutbar ist, gehen zu Lasten der eingewiesenen Person namentlich

- a) persönliche Anschaffungen;
- b) die Urlaubskosten;

- c) die Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln;
- d) die Sozialversicherungsbeiträge;
- e) durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten;
- f) die Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen;
- g) die Kosten der Rückkehr ins Heimatland.

²Die verurteilte Person beteiligt sich, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.-- pro Tag, angemessen an den Kosten des Electronic Monitorings, der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats.

6. Abschnitt: **Verschiedene Bestimmungen**

Artikel 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen

¹Die Konferenz kann mit andern Konkordaten oder Kantonen Vereinbarungen abschliessen.

²Vereinbarungen einzelner Kantone mit andern Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung durch die Konferenz, soweit solche Vereinbarungen den Geltungsbereich des Konkordats berühren.

Artikel 21 Streitbeilegung

¹Es gelangt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung.

²Bis zum Inkrafttreten der IRV bzw. gegenüber Kantonen, die der IRV nicht angehören, liegt der Entscheid in Streitfällen bei der Konferenz.

Artikel 22 Kündigung, Ausschluss

¹Ein Kanton kann unter Beachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Konferenz aus dem Konkordat austreten.

²Ein Kanton kann mit Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder aus dem Konkordat ausgeschlossen werden, wenn er sich fortgesetzt und in gravierender Weise konkordatswidrig verhält.

³Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugsaufgaben soweit nötig neu auf.

Artikel 23 Inkrafttreten

Nach erfolgter Zustimmung aller Kantone bestimmt die Konferenz den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats¹⁾.

Artikel 24 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Vereinbarung vom 26. März 1959²⁾ aufgehoben.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Von der Konkordatskonferenz in Kraft gesetzt am ...

²⁾ RB 3.9324